Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1215

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande am 8. April 1960 unterzeichneten Finanzvertrag

— Drucksache IV/1038 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Stecker

Das Ratifikationsgesetz zu dem Zusatzabkommen wurde in der 69. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 26. April 1963 mit der Vorlage befaßt.

Das Zusatzabkommen enthält in Artikel 1 als seiner wichtigsten Bestimmung den Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit für alle Klagen oder Gerichtsverfahren, die wegen Beschlagnahmemaßnahmen der Niederlande gegen ehemalige deutsche Anteilsrechte an niederländischen Aktiengesellschaften in bezug auf deren Vermögen in der Bundesrepublik eingeleitet werden. Obwohl der Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit bereits im AHK-Gesetz 63 und in Artikel 3 des VI. Teils des Überleitungsvertrages bestimmt war, wünschte die niederländische Seite nochmals diese ausdrückliche Klarstellung. Die Niederlande waren nicht bereit, den deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag zu ratifizieren, wenn nicht zu dieser Frage vorher volle Klarheit über die Rechtslage geschaffen wäre.

Bei Prüfung der Rechtslage ist der Finanzausschuß zu der Überzeugung gelangt, daß den ehemaligen deutschen Aktionären auf Grund der Feindvermögensgesetzgebung in den Niederlanden und der Maßnahmen der Besatzungsmächte in Deutschland keine Rechte an ihrem früheren Vermögen mehr zustehen. Deshalb war der Ausschuß auch der Auffassung, daß das Ratifikationsgesetz nicht durch eine Entschädigungsregelung ergänzt werden muß, da durch dieses Abkommen den ehemaligen deutschen Aktionären keine Rechte entzogen werden, die sie etwa noch gehabt hätten. Der Ausschuß bedauert indessen, daß durch das Zusatzabkommen deutschen Staatsangehörigen der Rechtsweg vor deutschen Gerichten abgeschnitten werden soll. Nur die Tatsache, daß die deutsche Gerichtsbarkeit für solche Klagen nicht erst durch dieses Zusatzabkommen ausgeschlossen wird, sondern daß dieser Ausschluß bereits in den obenerwähnten Bestimmungen des AHK-Gesetzes 63 und des Überleitungsvertrages ausgesprochen ist, hat den Ausschuß bewegen können, seine Bedenken gegen diesen ungewöhnlichen Eingriff in die rechtsstaatliche Ordnung zurückzustellen. Der Ausschuß ist sich dabei bewußt, daß solche, vom deutschen Standpunkt sicherlich beklagenswerten Zugeständnisse im Überleitungsvertrag zu den Opfern zu rechnen sind, die erbracht werden mußten, um die deutsche Regierungsgewalt wieder in deutsche Hände zurückzuführen. Soweit durch die in Rede stehenden niederländischen Eingriffe deutschen Anteilseignern an niederländischen Aktiengesellschaften Verluste entstanden sind, werden sie wie die Schäden zu behandeln sein, die anderen Deutschen an ihrem Auslandsvermögen entstanden sind. Die Bundesregierung hat bei den Ausschußberatungen angekündigt, daß sie zur Regelung dieser Schäden alsbald den Entwurf eines sogenannten Reparationsschädengesetzes vorlegen wird.

Das alsbaldige Zustandekommen des schon vor drei Jahren unterzeichneten deutsch-niederlän-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

dischen Ausgleichsvertrages im Interesse einer Bereinigung der durch den Krieg schwer belasteten deutsch-niederländischen Beziehungen ist auch aus politischen Gründen dringend erwünscht. Es könnte nicht verantwortet werden, das Inkrafttreten des Ausgleichsvertrages, der neben der Gesamtbereinigung des deutsch-niederländischen Verhältnisses auch für die Bundesrepublik wesentliche Vorteile bringt (z. B. Rückkehr der unter niederländischer Auftragsverwaltung stehenden deutschen Grenzgebiete), an diesem von niederländischer Seite unabdingbar gewünschten Zusatzabkommen scheitern zu lassen. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 15 des Finanzvertrages mit der von der Bundesrepublik zu leistenden Zahlung — vorbehaltlich einer allgemeinen Prüfung dieser Frage — alle niederländischen Forderungen und Ansprüche abschließend geregelt sind und daß das Königreich der Niederlande künftig an die Bundesrepublik nicht mit dem Verlangen nach Regelung von Forderungen und Ansprüchen herantreten wird, die aus dem Krieg und der Besetzung der Niederlande herrühren.

Da auch der mitbeteiligte Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben hat, schlägt der federführende Finanzausschuß dem Bundestag vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 2. Mai 1963

Dr. Stecker
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1038 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 2. Mai 1963

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Dr. Stecker
Berichterstatter